

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

14. Stück vom Jahre 1875.

Nr. XXII. Verordnung

vom 6. November 1875, die Beschaffenheit der Dienstiegel der Standesbeamten betr.

Mit höchster Genehmigung Serenissimi wird im Hinblick auf §. 11 Absatz 2 der Verordnung vom 15. October d. J. zur Ausführung des Reichsgesetzes über die Beurkundung des Personenstandes und die Eheschließung vom 6. Februar 1875 (Ges.-S. S. 139) im Betreff der von den Standesbeamten des Fürstenthums zu führenden Dienstiegel bestimmt, daß dieselben den Doppeladler des Fürstlichen Wappens und die Umschrift:

„Fürstl. Schw. Rud. Standesamt“,

mit Angabe des Amtstitels jedes einzelnen Standesbeamten zu führen haben.

Rudolstadt, den 6. November 1875.

Fürstl. Schwarzb. Ministerium.
v. Vertrab.